



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Jahr 1643. biß in den Monath October Anno 1645. zwischen Jhro Römisch-Käyserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103084

§.XVII. Anfang des Streits über die Admission einiger Reichs-Stände, in specie Magdeburgs, Hessen-Cassel, Baden-Durlach und Nassau-Saarbrück: Unterscheid zwischen der Kayserlichen Proposition und der ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51787](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51787)

1645.
Sept.

tractandi in cursu negotiorum erzeigen würde, sie sich dessen hierdurch mit nichten begeben haben wollten.

1645.
Sept.

§. XVII.

Anfang des
Streits über
die Admissio-
einiger
Reichs-
Stände, in
specie Mag-
deburg, Hes-
sen-Cassel,
Baaden-
Durlach und
Rassau-
Saarbrück.

Von Münster erfolgte indessen keine weitere Antwort, dahero die zu Ohnabrück residirende Gesandtschaften in der gänglichen Meynung stunden, daß es nun mit allem seine völlige Nichtigkeit haben würde. Es äusserte sich aber kurz darauf ein grosser Streit *super Admissio- ne* einiger Reichs-Stände, als die Kayserlichen Legati, zur Eröffnung ihrer Antwort auf der beyden Cronen, am Fest der Heiligen Dreyfaltigkeit aufgestellte Haupt-Friedens-Propositiones, fürschreiten wollten. Dann als die Kayserliche Gesandtschaft zu Ohnabrück den Entschluß gefasset hatte, den 27. Sept. solche ihre Antwort, den anwesenden Reichs-Ständischen Abgesandten solenniter auszustellen und zu communiciren; ließ sich dieselbe gegen einige Fürstliche Legatos ausdrücklich vernehmen, daß sie, die Magdeburgische, Hessen-Casselische, Baaden-Durlachische und Rassau-Saarbrückische Gesandten, bey solchem Actu keinesweges admittiren würde, und möchten diese gewarret werden, sich dabey nicht einzufinden. Nachdem aber solches der Schwedische Reichs-Canzlar, Graf OXENSTIERNA in Erfahrung gebracht; vermeynte er, es wäre wider den Präliminar-Schluß, einigen Stand von den Tractaten zu excludiren. Die Moderatores hingegen stellten ihm vor, daß es zwar sehr gut wäre, wann dieser Punctus, *de Exclusionem quorundam*, gar nicht wäre auf die Bahn gebracht worden: Es sey aber jezo ein Unterscheid zwischen der Proposition und Consultation zu machen; dem Kayser gebührete die Macht den Statibus Imperii etwas zu proponiren; daß nun bey solcher Proposition und deren Anführung, eben alle Stände præcise gegenwärtig seyn müsten, das ließe sich wohl nicht behaupten; von den Consultationibus hingegen über sothane Kayserliche Proposition, könnte mit Fug, kein Stand ausgeschlossen werden; vorjezo sey dem ganzen Reich daran höchstens gelegen, daß die Tractaten möglichst beschleuniget, und durch dergleichen Incidentien

nicht aufgehalten würden; wann dahero denjenigen Statibus, welche zu der bevorstehenden Kayserlichen Proposition nicht admittiret werden wollten, nicht præjudiciret würde; So thäten sie wohl, wann sie solchen Vorgang, *Boni Publici causa*, dissimulanter hinstreichen liesen, zumahl nicht nur dieselbigen, sondern auch die Cronen selbst, und alle übrige Reichs-Stände gegen die Kayserliche Proposition, allem Vermuthen nach, vieles würden einzuwenden haben; sobald die Kayserliche Proposition geschehen; würde solche von den Abgesandten in Consultation gezogen, und stünde einem jeden Reichs-Stand bevor, seine Jura bey solcher Consultation zu beobachten; die Kayserliche möchten ihre Proposition, ihres Befallens böse oder gut formiren, das importire jezo nichts; je mehr sie darinne irreten, je mehr Ursache und Befugniß würden die Stände haben, sich derselben zu opponiren; dem Publico wäre äusserst daran gelegen, daß man der Kayserlichen ihre Haupt-Intention, durch Ubergabeung ihrer Replic, quovis pacto vernähme, welches ein Licht geben, und den Weg zeigen würde, aus vielen bisher geführten Disputationibus zu eluctiren. OXENSTIERNA aber behauptete immer, es müste die Kayserliche Proposition, *nemine prorfus excluso*, geschehen. Der Französische Resident St. ROMAIN war um dieser Materie halber, nach Münster abgereiset, um auch der Franzosen Meynung, darüber zu vernehmen: derselbe kam am 15. Sept. st. v. (an eben dem Tage, da die Kayserliche Proposition geschehen sollte,) des Morgens um 6. Uhr, wieder nach Ohnabrück zurück, worauf sofort, die Legati der interessirten Reichs-Stände, welche excludiret werden wollten, bey dem Grafen OXENSTIERNA sich versammelten, und dieser ließ sogleich den sämtlichen Reichs-Ständischen Gesandten andeuten, die Cronen Schweden könnte nicht geschehen lassen, daß die Kayserlichen mit ihrer Replic verfahren, und die bewusste Gesandten excludiren sollten. Unterdessen waren die übrige Gesandten insgesamt, auf der Ehrens-

Oxenstierna
will keinen
Stand von
Anhörung der
Kayserlichen
Proposition
ausschließen
lassen.Unterscheid
zwischen der
Kayserlichen
Proposition
und der Stän-
de Consultation.

1645.
Sept.

Maynngischen Convocation, auf dem Rath-Hause versamlet, da ward mániglich beklümmert, wie den Sachen zu rathen stehe: Endlich wurde der Schluß gefasset, durch eine Deputation aus allen 3. Reichs-Collegiis, dem Grafen OXENSTIERNNA, die obangeführten Gründe nochmahls vorstellen zu lassen, welches auch geschehen, und wurde der Chur-Brandenburgische Gesandte Löben, der Sach-

Lasset es aber endlich geschehen.

sen-Altenburgische, einer von den Gräflich-Wetterauischen und der Straßburgische an ihn geschicket; welche um 12. Uhr die Resolution zurück brachten; OXENSTIERNNA sey zwar im Anfang etwas widrig gewesen, endlich aber hätte er sich erklärt, daß, weil die anwesende Gesandten dafür hielten, wie dieser Actus nichts sonderliches präjudiciren könnte; so wolte er es dahin gestellt seyn lassen.

1645.
Sept.

§. XVIII.

Ceremoniel bey Eröffnung der Kayserlichen Resolution, an die Reichs-Stände zu Ofnabrück.

Auf diese Erklärung wurden zur Stelle, die Kayserliche Abgesandten, von dem Churfürstlich-Brandenburgischen, dem Sachsen-Altenburgischen, einem Gräflich-Wetterauischen, sodann dem Straßburger und Nürnberger Gesandten abgehohlet und auf das Rath-Haus begleitet. Die übrige Gesandten empfiengen sie, an der Thür des Saals, auf dem Rath-Haus, und führten sie in die Audienz-Stube, allda saßen sich die Kayserliche Gesandten auf Sessel mit rothem Tuch überzogen; Einen Grad niedriger, saßen an einer Seiten der Chur-Maynngische Abgesandte, ander Seits der erste Chur-Brandenburgische, Graf von Witgenstein: Der zweyte, von Löben, saß unten auf einer Banc allein. Der Weltlichen Fürsten Abgesandte saßen umweit von dem Grafen von Witgenstein auf einer langen Banc: Auf der Geistlichen Banc war Niemand; Die Reichs-Städtische Gesandten saßen mitten in der Audienz-Stube, gerade gegen den Kayserlichen Legaten über, es war aber ihr Sitz nicht erhöht, daß also die Sessiones in das gedierdte zugerichtet waren. Der Kayserliche Abgesandte CRANIUS, that die Proposition zwar mündlich, bezog sich aber auf die abgefaste Schriftliche Replik, welche alsofort, neben der Kayserlichen

Vollmacht, von dem Grafen von Lamberg, dem Chur-Maynngischen Secretario zugestellt worden. Wie die Churfürstliche Gesandten der Kayserlichen Vollmacht verlesen, gaben sie selbige den Fürstlichen, und diese, hierauf den Städtischen Gesandten: als nun die Churfürstlichen, Fürstlichen und Städtischen, sich hierauf einer Antwort verglichen; that der Chur-Maynngische die Antwort, mit erbieten, es wolten sich sämtlicher Reichs-Stände Abgesandten förderlich zusammen thun, und das vorgekommene in reiffe Erwegung ziehen, jedoch, weil die Kayserliche Responiones nicht unterschrieben waren, wolte man sich deren Subscription, gleich als die Cronen gethan hätten, ausbitten: worauf aber der Kayserliche Gesandte CRANIUS geantwortet, weil beydes noch zur Zeit nur ein Project sey, und erst nach der Stände dazu gekommenen Erinnerungen, ein förmliches Berck daraus werden würde, so habe man Kayserlicher seits, die Subscription nicht nöthig erachtet: wobey es auch geblieben, und wurde also Nachmittag um 2. Uhr dieser Actus vollzogen. Die vorigen Deputati begleiteten hierauf die Kayserliche Abgesandten wiederum in ihre Wohnung, und blieben bey selbigen zur Tafel. Die Kayserliche Vollmacht zu solchem Actu, lautete also:

Kayserliche Vollmacht, denen Statibus, die Kayserliche Resolution auf derer Cronen Propositiones, zu communiciren.

FERDINAND der Dritte ic.

Ehrwürdige, Hochgebohrne auch Ehrsame und Wohlgelehrte, Edle, Gelehrte, Liebe Andächtige und Getreue.

Eurer Andacht und Euch ist unverborgen, was massen des Königs und der Königin der Cron Frankreich und Schweden Bevollmächtigte, am Sonntag der Allerheilig-